

Übersichtliche Darstellung der Änderungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) in blau, Stand 5. Juni 2026

Geltendes THG	E-THG
Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Zuständigkeit des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten sowie auf die Artikel 31 ^{bis} Absätze 1 und 2 und 64 ^{bis} der Bundesverfassung, ... beschliesst:	Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 54, 95 und 101 der Bundesverfassung, ... beschliesst:
1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe	1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe
<p>Art. 1 Zweck und Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Gesetz schafft einheitliche Grundlagen, damit im Regelungsbereich des Bundes technische Handelshemmnisse vermieden, beseitigt oder abgebaut werden.</p> <p>² Es enthält insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundsätze für die Vorbereitung, den Erlass und die Änderung von technischen Vorschriften; b. Kompetenzen und Aufgaben des Bundesrates; b^{bis} Vorschriften für das Inverkehrbringen von Produkten, die nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellt worden sind; c. allgemeine Rechte und Pflichten der Betroffenen sowie allgemein anwendbare Strafbestimmungen. 	<p>Art. 1 Zweck und Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Gesetz schafft einheitliche Grundlagen, damit im Regelungsbereich des Bundes technische Handelshemmnisse vermieden, beseitigt oder abgebaut werden.</p> <p>² Es enthält insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundsätze für die Vorbereitung, den Erlass und die Änderung von technischen Vorschriften; b. Kompetenzen und Aufgaben des Bundesrates; b^{bis} Vorschriften für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt, die nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellt worden sind; c. allgemeine Rechte und Pflichten der Betroffenen sowie allgemein anwendbare Strafbestimmungen.
<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>² Es ist anwendbar, soweit nicht andere Bundesgesetze oder internationale Abkommen abweichende oder weitergehende Bestimmungen enthalten. Das Inverkehrbringen von Produkten, die nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellt worden sind, richtet sich nach diesem Gesetz.</p> <p>³ Die Artikel 3 und 19 gelten, soweit nicht andere Bundesvorschriften etwas Abweichendes regeln.</p>	<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>² Es ist anwendbar, soweit nicht andere Bundesgesetze oder internationale Abkommen abweichende oder weitergehende Bestimmungen enthalten. Die Bereitstellung auf dem Markt von Produkten, die nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellt worden sind, richtet sich nach diesem Gesetz.</p> <p>³ Die Artikel 3 und 19 – 19b gelten, soweit nicht andere Bundesvorschriften etwas Abweichendes regeln.</p>
<p>Art. 3 Begriffe</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. <i>technische Vorschriften</i>: rechtsverbindliche Regeln, deren Einhaltung die Voraussetzung bildet, damit Produkte angeboten, in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen, verwendet oder entsorgt werden dürfen, insbesondere Regeln hinsichtlich: 	<p>Art. 3 Begriffe</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. <i>technische Vorschriften</i>: rechtsverbindliche Regeln, deren Einhaltung die Voraussetzung bildet, damit Produkte angeboten, auf dem Markt bereitgestellt, in Betrieb genommen verwendet oder entsorgt werden dürfen, insbesondere Regeln hinsichtlich:

<ol style="list-style-type: none"> 1. der Beschaffenheit, der Eigenschaften, der Verpackung, der Beschriftung oder des Konformitätszeichens von Produkten, 2. der Herstellung, des Transportes oder der Lagerung von Produkten, 3. der Prüfung, der Konformitätsbewertung, der Anmeldung, der Zulassung oder des Verfahrens zur Erlangung des Konformitätszeichens; <p>d. <i>Inverkehrbringen</i>: das entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen eines Produkts, unabhängig davon, ob dieses neu, gebraucht, wiederaufbereitet oder wesentlich verändert worden ist; dem Inverkehrbringen gleichgestellt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der gewerbliche oder berufliche Eigengebrauch eines Produkts, 2. die Verwendung oder Anwendung eines Produkts im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung, 3. das Bereithalten eines Produkts zur Benützung durch Dritte, 4. das Anbieten eines Produkts; <p>m. <i>Anmeldung</i>: die Hinterlegung der für das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung von Produkten erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde;</p> <p>n. <i>Zulassung</i>: die Bewilligung, Produkte zum angegebenen Zweck oder unter den angegebenen Bedingungen anzubieten, in Verkehr zu bringen, in Betrieb zu nehmen oder zu verwenden;</p> <p>p. <i>Marktüberwachung</i>: die hoheitliche Tätigkeit von Vollzugsorganen, mit der durchgesetzt werden soll, dass angebotene, in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Produkte den technischen Vorschriften entsprechen;</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. der Beschaffenheit, der Eigenschaften, der Verpackung, der Beschriftung oder des Konformitätszeichens von Produkten, 2. der Herstellung, des Transportes oder der Lagerung von Produkten, 3. der Prüfung, der Konformitätsbewertung, der Anmeldung, der Zulassung oder des Verfahrens zur Erlangung des Konformitätszeichens; 4. der Pflichten der Wirtschaftsakteure betreffend andere Tätigkeiten als die in den Ziffern 1–3 genannten, <p><i>c^{bis} gemeinsame Spezifikationen</i>: technische Anforderungen, die anstelle von technischen Normen festgelegt werden und deren Einhaltung die Vermutung begründet, dass ein Produkt die technischen Vorschriften erfüllt;</p> <p><i>c.^{ter} Wirtschaftsakteur</i>: Person, die in die Herstellung von Produkten oder die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt involviert ist, insbesondere Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur, Händler, Fulfillment-Dienstleister, oder Anbieter eines Online-Marktplatzes;</p> <p>d. <i>Bereitstellung auf dem Markt</i>: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts, unabhängig davon, ob dieses neu, gebraucht, wiederaufbereitet oder wesentlich verändert worden ist; <i>der Bereitstellung auf dem Markt</i> gleichgestellt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eigengebrauch eines Produkts im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, 2. die Verwendung oder Anwendung eines Produkts im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung, 3. das Bereithalten eines Produkts zur Benützung durch Dritte, 4. das Anbieten eines Produkts; <p><i>d^{bis}. Inverkehrbringen</i>: die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Schweizer Markt;</p> <p>m. <i>Anmeldung</i>: die Hinterlegung der für das Anbieten, <i>die Bereitstellung auf dem Markt</i>, die Inbetriebnahme oder die Verwendung von Produkten erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde;</p> <p>n. <i>Zulassung</i>: die Bewilligung, Produkte zum angegebenen Zweck oder unter den angegebenen Bedingungen anzubieten, <i>auf dem Markt bereitzustellen</i>, in Betrieb zu nehmen oder zu verwenden;</p> <p>q. <i>Marktüberwachung</i>: die hoheitliche Tätigkeit von Vollzugsorganen, mit der durchgesetzt werden soll, dass <i>die</i> angebotene, <i>auf dem Markt bereitgestellten</i> oder in Betrieb genommene Produkte den technischen Vorschriften entsprechen;</p>
---	---

2. Kapitel: Rechtsetzung im Bereich der technischen Vorschriften	2. Kapitel: Ausgestaltung von technischen Vorschriften
<p>Art. 4 Ausgestaltung der technischen Vorschriften im Allgemeinen</p> <p>⁵ Technische Vorschriften über Produkteanforderungen sind nach folgenden Grundsätzen auszugestalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die technischen Vorschriften legen nur die grundlegenden Anforderungen fest; sie bestimmen insbesondere die zu erreichenden Ziele. b. Das zuständige Bundesamt bezeichnet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die technischen Normen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen zu konkretisieren; soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen; es veröffentlicht die bezeichneten technischen Normen mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle im Bundesblatt. c. Wird das Produkt nach bezeichneten Normen hergestellt, so wird vermutet, dass es den grundlegenden Anforderungen entspricht. 	<p>Art. 4 Ausgestaltung der technischen Vorschriften im Allgemeinen</p> <p>⁵ Technische Vorschriften über Produkteanforderungen sind nach folgenden Grundsätzen auszugestalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die technischen Vorschriften legen nur die grundlegenden Anforderungen fest; sie bestimmen insbesondere die zu erreichenden Ziele. b. Die zuständige Behörde des Bundes bezeichnet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen zu konkretisieren; soweit möglich bezeichnet sie international harmonisierte Normen; sie veröffentlicht die bezeichneten technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle im Bundesblatt. c. Wird das Produkt nach bezeichneten Normen oder bezeichneten gemeinsamen Spezifikationen hergestellt, so wird vermutet, dass es den grundlegenden Anforderungen entspricht.
<p>Art. 4a Ausgestaltung der technischen Vorschriften über die Produktinformation</p> <p>¹ Technische Vorschriften über die Produktinformation sind nach folgenden Grundsätzen auszugestalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Produktinformation muss in mindestens einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sein; Symbole dürfen verwendet werden, wenn damit eine genügende Information sichergestellt ist. b. Für Warn- und Sicherheitshinweise in Textform einschliesslich der für die Sicherheit von Personen relevanten Anleitungen kann vorgesehen werden, dass sie in mehr als einer schweizerischen Amtssprache oder mindestens in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, abgefasst sein müssen. <p>² Für bestimmte Produkte kann ausnahmsweise vorgesehen werden, dass die Produktinformation in einer anderen Sprache abgefasst sein darf, wenn damit genügend und unmissverständlich über das Produkt informiert wird.</p> <p>³ Für folgende importierte Produkte kann vorgesehen werden, dass eine verantwortliche Person mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz angegeben wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Produkte, die einer Zulassungspflicht unterliegen; b. anmeldepflichtige Stoffe oder meldepflichtige Stoffe und Zubereitungen nach der Chemikaliengesetzgebung; c. Produkte, die einer besonderen Verbrauchssteuer unterliegen. 	<p>Art. 4a Ausgestaltung der technischen Vorschriften über die Produktinformation</p> <p>¹ Technische Vorschriften über die Produktinformation sind nach folgenden Grundsätzen auszugestalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Produktinformation muss in mindestens einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sein; Symbole dürfen verwendet werden, wenn damit eine genügende Information sichergestellt ist. b. Für Warn- und Sicherheitshinweise in Textform einschliesslich der für die Sicherheit von Personen relevanten Anleitungen kann vorgesehen werden, dass sie in mehr als einer schweizerischen Amtssprache oder mindestens in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes, an dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, abgefasst sein müssen. <p>² Für bestimmte Produkte kann ausnahmsweise vorgesehen werden, dass die Produktinformation in einer anderen Sprache abgefasst sein darf, wenn damit genügend und unmissverständlich über das Produkt informiert wird.</p> <p>³ Für folgende importierte Produkte kann vorgesehen werden, dass eine verantwortliche Person mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz angegeben wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Produkte, die einer Zulassungspflicht unterliegen; b. anmeldepflichtige Stoffe oder meldepflichtige Stoffe und Zubereitungen nach der Chemikaliengesetzgebung; c. Produkte, die einer besonderen Verbrauchssteuer unterliegen. (verschoben in Art. 16f Abs. 2)

<p>Art. 5 Ausgestaltung der technischen Vorschriften über die Verfahren zum Inverkehrbringen von Produkten</p> <p>¹ Soweit Artikel 4 nicht etwas Abweichendes erfordert, werden in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zur Konformitätsbewertung mehrere Verfahrenstypen zur Wahl gestellt, wobei mindestens bei einem dieser Verfahren die Person, welche das Produkt herstellt oder in Verkehr bringt, die Möglichkeit haben soll, die Konformitätsbewertung selbst vorzunehmen; b. Prüfungen und Konformitätsbewertungen durch Dritte, soweit sie eine Voraussetzung für das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme, die Verwendung oder die Entsorgung von Produkten bilden, als privatrechtliche Tätigkeiten vorgesehen. <p>² Sind für bestimmte Produkte verschiedene Prüfungen, Konformitätsbewertungen, Anmeldungen oder Zulassungen vorgeschrieben oder mehrere Behörden zuständig, so ist sicherzustellen, dass die Verfahren und Zuständigkeiten koordiniert werden.</p> <p>³ Für Produkte, die einer Zulassungspflicht unterliegen und im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften zugelassen sind, sind Vereinfachungen, namentlich in Bezug auf die Begutachtung, und ermässigte Gebühren vorzusehen.</p>	<p>Art. 5 Ausgestaltung der technischen Vorschriften über die Verfahren zum Bereitstellen auf dem Markt von Produkten</p> <p>¹ Soweit Artikel 4 nicht etwas Abweichendes erfordert, werden in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zur Konformitätsbewertung mehrere Verfahrenstypen zur Wahl gestellt, wobei mindestens bei einem dieser Verfahren die Person, welche das Produkt herstellt oder auf dem Markt bereitstellt, die Möglichkeit haben soll, die Konformitätsbewertung selbst vorzunehmen; b. Prüfungen und Konformitätsbewertungen durch Dritte, soweit sie eine Voraussetzung für das Anbieten, die Bereitstellung auf dem Markt, die Inbetriebnahme, die Verwendung oder die Entsorgung von Produkten bilden, als privatrechtliche Tätigkeiten vorgesehen. <p>² Sind für bestimmte Produkte verschiedene Prüfungen, Konformitätsbewertungen, Anmeldungen oder Zulassungen vorgeschrieben oder mehrere Behörden zuständig, so ist sicherzustellen, dass die Verfahren und Zuständigkeiten koordiniert werden.</p> <p>³ Für Produkte, die einer Zulassungspflicht unterliegen und im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften zugelassen sind, sind Vereinfachungen, namentlich in Bezug auf die Begutachtung, und ermässigte Gebühren vorzusehen.</p>
<p>Art. 5a Ausgestaltung der technischen Vorschriften über Einbau, Inbetriebnahme und Verwendung</p> <p>Technische Vorschriften über Einbau, Inbetriebnahme und Verwendung eines Produkts dürfen keine Anforderungen enthalten, die im Widerspruch zu den Anforderungen für das Inverkehrbringen des Produkts stehen oder dessen bauliche Änderung erfordern.</p>	<p>Art. 5a Ausgestaltung der technischen Vorschriften über Einbau, Inbetriebnahme und Verwendung</p> <p>Technische Vorschriften über Einbau, Inbetriebnahme und Verwendung eines Produkts dürfen keine Anforderungen enthalten, die im Widerspruch zu den Anforderungen für die Bereitstellung auf dem Markt des Produkts stehen oder dessen bauliche Änderung erfordern.</p>
<p>3. Kapitel: Kompetenzen und Aufgaben des Bundesrates</p> <p>1. Abschnitt: Prüfung, Konformitätsbewertung, Anmeldung, Zulassung, Konformitätszeichen</p>	<p>3. Kapitel: Kompetenzen und Aufgaben des Bundesrates</p> <p>1. Abschnitt: Präzisierung der technischen Vorschriften sowie Zugang zu produktbezogenen Daten</p>
	<p>Art. 6a Präzisierung der technischen Vorschriften</p> <p>Der Bundesrat präzisiert die technischen Vorschriften. Er kann diese Zuständigkeit der in der Sache zuständigen Behörde des Bundes übertragen, soweit es sich um Vorschriften handelt, die fortlaufend und in der Regel kurzfristig geändert werden müssen.</p>
	<p>Art. 6b Informationssystem über Produktinformationen und Konformitätsnachweise</p> <p>¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produktinformationen und Konformitätsnachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in einem Informationssystem erfasst werden müssen; und b. entlang der Wertschöpfungskette sowie über den gesamten Lebenszyklus des Produktes hinweg zugänglich sein müssen.

	<p>² Er bestimmt die für den Betrieb des Informationssystems zuständige Stelle und legt deren Aufgaben fest.</p> <p>³ Er legt die grundlegenden technischen Anforderungen an das Informationssystem fest und bestimmt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wie die Interoperabilität mit vergleichbaren Informationssystemen der wichtigsten Handelspartner sichergestellt wird; b. wie die Daten bearbeitet und zugänglich gemacht werden; c. wie die Integrität der Daten sichergestellt wird. <p>⁴ Er legt fest, wer auf die Daten Zugriff hat und sie bearbeiten darf.</p> <p>⁵ Er kann vorsehen, dass Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Informationssystems von privaten Dienstleistern erbracht werden können. Er legt fest, welche Anforderungen die privaten Dienstleister erfüllen müssen.</p>
	<p><i>Vor Art. 7</i></p> <p>1a. Abschnitt: Prüfung, Konformitätsbewertung, Anmeldung, Zulassung, Konformitätszeichen</p>
<p>Art. 10</p> <p>¹ Der Bundesrat schafft unter Berücksichtigung international festgelegter Anforderungen ein schweizerisches System zur Akkreditierung von Stellen, welche Produkte prüfen oder deren Konformität bewerten oder gleichartige Tätigkeiten hinsichtlich Personen, Dienstleistungen oder Verfahren wahrnehmen.</p> <p>² Er bestimmt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Behörde, welche für die Erteilung von Akkreditierungen zuständig ist; b. die Anforderungen und das Verfahren der Akkreditierung; c. die Rechtsstellung akkreditierter Stellen und die Rechtswirkungen ihrer Tätigkeit. 	<p>Art. 10</p> <p>¹ Der Bundesrat schafft unter Berücksichtigung international festgelegter Anforderungen ein schweizerisches System zur Akkreditierung von Stellen, welche Produkte prüfen oder deren Konformität bewerten oder gleichartige Tätigkeiten hinsichtlich Personen, Dienstleistungen oder Verfahren wahrnehmen.</p> <p>² Er bestimmt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Behörde, welche für die Erteilung von Akkreditierungen zuständig ist; b. die Anforderungen und das Verfahren der Akkreditierung; c. die Rechtsstellung akkreditierter Stellen und die Rechtswirkungen ihrer Tätigkeit; d. die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit eine ausländische Stellen Akkreditierungen in der Schweiz vornehmen darf.
<p>3. Abschnitt: Normung</p>	<p>3. Abschnitt: Referenzierte Normen</p>
<p>Art. 11</p> <p>Der Bundesrat oder eine von ihm bezeichnete Behörde kann im Hinblick auf die Erarbeitung technischer Normen, auf die in Vorschriften verwiesen wird oder verwiesen werden soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. beschliessen, dass sich die Schweiz finanziell oder auf andere Weise an Normungsaufträgen beteiligt, die internationalen Normungsorganisationen oder anderen am Normungsprozess beteiligten Gremien erteilt werden; 	<p>Art. 11</p> <p>Der Bundesrat oder eine von ihm bezeichnete Behörde kann im Hinblick auf die Erarbeitung technischer Normen, auf die in Vorschriften vewiesen wird oder verwiesen werden soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. beschliessen, dass sich die Schweiz finanziell oder auf andere Weise an Normungsaufträgen beteiligt, die internationalen Normungsorganisationen oder anderen am Normungsprozess beteiligten Gremien erteilt werden;

<p>b. nationale Normungsorganisationen beauftragen, die schweizerischen Interessen in den Lenkungsgremien internationaler Normungsorganisationen wahrzunehmen, und dafür eine Abgeltung vorsehen.</p>	<p>b. nationale Normungsorganisationen beauftragen, die schweizerischen Interessen in den Lenkungsgremien internationaler Normungsorganisationen wahrzunehmen, und dafür eine Abgeltung vorsehen.</p>
<p>5. Abschnitt: Auskunftsstelle</p>	<p>5. Abschnitt: Auskunftsstelle</p>
<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Bundesrat sorgt für die Schaffung und den Betrieb einer nationalen Auskunftsstelle für technische Vorschriften und Normen.</p> <p>² Er kann die Schaffung und den Betrieb der Auskunftsstelle Privaten übertragen und dafür eine Abgeltung vorsehen.</p>	<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Bundesrat legt fest, wer Auskunft über technische Vorschriften, technische Normen und gemeinsame Spezifikationen erteilt.</p> <p>² Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise Privaten übertragen. Sie erhalten dafür eine Abgeltung.</p>
<p>Art. 14 Abschluss</p> <p>¹ Zur Vermeidung, zur Beseitigung oder zum Abbau von technischen Handelshemmnissen kann der Bundesrat internationale Abkommen schliessen, namentlich über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anerkennung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen; b. die Anerkennung von Prüfungen, Konformitätsbewertungen, Anmeldungen und Zulassungen; c. die Anerkennung von Konformitätszeichen; d. die Anerkennung von Akkreditierungssystemen und akkreditierten Stellen; e. die Erteilung von Aufträgen an internationale Normungsorganisationen und Akkreditierungsgremien nach den Artikeln 10 Absatz 3 Buchstabe a und 11 Buchstabe a; f. die Information und Konsultation bezüglich Vorbereitung, Erlass, Änderung und Anwendung von technischen Vorschriften oder Normen. 	<p>Art. 14 Abschluss</p> <p>¹ Zur Vermeidung, zur Beseitigung oder zum Abbau von technischen Handelshemmnissen kann der Bundesrat internationale Abkommen schliessen, namentlich über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anerkennung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen; b. die Anerkennung von Prüfungen, Konformitätsbewertungen, Anmeldungen und Zulassungen; c. die Anerkennung von Konformitätszeichen; c.^{bis} die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Regeln über Pflichten der Wirtschaftsakteure; d. die Anerkennung von Akkreditierungssystemen und akkreditierten Stellen; e. die Erteilung von Aufträgen an internationale Normungsorganisationen und Akkreditierungsgremien nach den Artikeln 10 Absatz 3 Buchstabe a und 11 Buchstabe a; f. die Information und Konsultation bezüglich Vorbereitung, Erlass, Änderung und Anwendung von technischen Vorschriften oder Normen.
<p>3a. Kapitel: Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten</p>	<p>3a. Kapitel: Bereitstellung auf dem Markt von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten</p>
<p>Art. 16a Grundsatz</p> <p>¹ Produkte dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den technischen Vorschriften der europäischen Gemeinschaft (EG) und, bei unvollständiger oder fehlender Harmonisierung in der EG, den technischen Vorschriften eines Mitgliedstaats der EG oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) entsprechen; und 	<p>Art. 16a Grundsatz</p> <p>¹ Produkte dürfen auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den technischen Vorschriften der Europäischen Union (EU) und, bei unvollständiger oder fehlender Harmonisierung in der EU, den technischen Vorschriften eines Mitgliedstaats der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) entsprechen; und

<p>b. im EG- oder EWR-Mitgliedstaat nach Buchstabe a rechtmässig in Verkehr sind.</p> <p>² Absatz 1 gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Produkte, die einer Zulassungspflicht unterliegen; b. anmeldepflichtige Stoffe nach der Chemikaliengesetzgebung; c. Produkte, die einer vorgängigen Einfuhrbewilligung bedürfen; d. Produkte, die einem Einfuhrverbot unterliegen; e. Produkte, für die der Bundesrat nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 eine Ausnahme beschliesst; <p>³ Behindert die EG oder ein EG- oder EWR-Mitgliedstaat die Bereitstellung schweizerischer Produkte auf dem Markt, die den technischen Vorschriften des Bestimmungslandes entsprechen, so kann der Bundesrat verordnen, dass Absatz 1 auf alle oder bestimmte Produkte dieses Handelspartners nicht anwendbar ist.</p>	<p>b. im EU- oder EWR-Mitgliedstaat nach Buchstabe a rechtmässig in Verkehr sind.</p> <p>² Absatz 1 gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Produkte, die einer Zulassungspflicht unterliegen; b. anmeldepflichtige Stoffe nach der Chemikaliengesetzgebung; c. Produkte, die einer vorgängigen Einfuhrbewilligung bedürfen; d. Produkte, die einem Einfuhrverbot unterliegen; e. Produkte, für die der Bundesrat unter Einhaltung von Artikel 4 Absätze 3 und 4 eine Ausnahme beschliesst; <p>^{2bis} Die Behörde, in deren Zuständigkeit die schweizerischen technischen Vorschriften für das Produkt fällt, für das gestützt auf Absatz 2 Buchstabe e eine Ausnahme beschlossen werden soll, prüft in Zusammenarbeit mit dem SECO, ob die Voraussetzungen nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 erfüllt sind.</p> <p>³ Behindert die EU oder ein EU- oder EWR-Mitgliedstaat die Bereitstellung schweizerischer Produkte auf dem Markt, die den technischen Vorschriften des Bestimmungslandes entsprechen, so kann der Bundesrat verordnen, dass Absatz 1 auf alle oder bestimmte Produkte dieses Handelspartners nicht anwendbar ist.</p>
<p>Art. 16b Massnahmen zur Verhinderung einer Diskriminierung inländischer Hersteller</p> <p>Hersteller in der Schweiz, die nur für den inländischen Markt produzieren, können ihre Produkte nach den technischen Vorschriften gemäss Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe a in Verkehr bringen.</p>	<p>Art. 16b Massnahmen zur Verhinderung einer Diskriminierung inländischer Hersteller</p> <p>Hersteller in der Schweiz, die nur für den inländischen Markt produzieren, können ihre Produkte nach den technischen Vorschriften gemäss Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe a auf dem Markt bereitstellen.</p>
<p>Art. 16d Voraussetzungen und Form der Bewilligung</p> <p>¹ Das BLV erteilt die Bewilligung, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Gesuchsteller: <ol style="list-style-type: none"> 2. glaubhaft macht, dass das Lebensmittel in einem EG- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr ist; und 	<p>Art. 16d Voraussetzungen und Form der Bewilligung</p> <p>¹ Das BLV erteilt die Bewilligung, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Gesuchsteller: <ol style="list-style-type: none"> 2. glaubhaft macht, dass das Lebensmittel in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr ist; und

<p>Art. 16e</p> <p>¹ Für ein Produkt, das nach diesem Kapitel in Verkehr gebracht wird, richtet sich die Produktinformation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach den technischen Vorschriften, nach denen das Produkt hergestellt worden ist; b. nach der Verpflichtung zur Angabe des Produktionslandes für Lebensmittel und Rohstoffe nach dem Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014; c. nach Artikel 4a. <p>² Abweichend von Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe b ist es zulässig, die Warn- und Sicherheitshinweise einschliesslich der für die Sicherheit von Personen relevanten Anleitungen nur in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes abzufassen, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird.</p> <p>³ Die Produktinformation sowie die Aufmachung des Produkts dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass das Produkt schweizerischen technischen Vorschriften entspricht.</p>	<p>Art. 16e</p> <p>¹ Für ein Produkt, das nach diesem Kapitel auf dem Markt bereitgestellt wird, richtet sich die Produktinformation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach den technischen Vorschriften, nach denen das Produkt hergestellt worden ist; b. nach der Verpflichtung zur Angabe des Produktionslandes für Lebensmittel und Rohstoffe nach dem Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014; c. nach Artikel 4a und 16f Absatz 2. <p>² Abweichend von Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe b ist es zulässig, die Warn- und Sicherheitshinweise einschliesslich der für die Sicherheit von Personen relevanten Anleitungen nur in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes abzufassen, an dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird.</p> <p>³ Die Produktinformation sowie die Aufmachung des Produkts dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass das Produkt schweizerischen technischen Vorschriften entspricht.</p>
<p>4. Kapitel: Rechte und Pflichten der Betroffenen 1. Abschnitt: Nachweis der Konformität</p>	<p>4. Kapitel: Pflichten der Wirtschaftsakteure und Nachweis der Konformität 1. Abschnitt: Nachweis der Konformität</p>
	<p>Art. 16f Pflichten der Wirtschaftsakteure</p> <p>¹ Der Bundesrat kann Pflichten festlegen, welche die Wirtschaftsakteure bei der Herstellung, der Wiederaufbereitung, dem Transport oder der Lagerung erfüllen müssen damit sie ein Produkt auf dem Markt bereitstellen dürfen. Diese Pflichten umfassen namentlich Dokumentations-, Informations- oder Deklarationspflichten.</p> <p>² Er kann festlegen, dass ein Produkt nur auf dem Markt bereitgestellt werden darf, wenn eine verantwortliche Person mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz in den Produktinformationen angegeben wird.</p>
<p>Art. 17 Grundsatz</p> <p>¹ Ist der Nachweis der Konformität vorgeschrieben, so muss dieser durch diejenige Person erbracht werden können, welche das Produkt anbietet, in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt.</p> <p>² Diejenige Person, welche das Produkt anbietet, in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, ist aber vom Nachweis der Konformität entlastet, soweit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Nachweis bei Produkten, die ohne Veränderung mehrmals in Verkehr gebracht werden, von einem vorangehenden Inverkehrbringer erbracht werden kann; b. sie bei serienmässig hergestellten Produkten die Serienidentität nachweisen kann und davon ausgehen darf, dass Produkte aus derselben Serie bereits rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind; c. ein Importeur glaubhaft machen kann, dass er gleiche Produkte vom selben Hersteller in Verkehr bringt, die in der Schweiz bereits rechtmässig auf dem Markt sind. <p>³ Der Nachweis ist in einer schweizerischen Amtssprache oder in englischer Sprache abzufassen.</p>	<p>Art. 17 Grundsätze für den Nachweis der Konformität</p> <p>¹ Ist der Nachweis der Konformität vorgeschrieben, so muss dieser durch diejenige Person erbracht werden können, welche das Produkt anbietet, auf dem Markt bereitstellt oder in Betrieb nimmt.</p> <p><i>1bis</i> Anbieter von Online-Marktplätzen treffen die nötigen technischen Vorkehrungen, damit die Wirtschaftsakteure den Nachweis der Konformität ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem Markt erbringen können.</p> <p>² Diejenige Person, welche das Produkt anbietet, auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb nimmt, ist aber vom Nachweis der Konformität entlastet, soweit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Nachweis bei Produkten, die ohne Veränderung mehrmals auf dem Markt bereitgestellt werden, von einem vorangehenden Bereitsteller auf dem Markt erbracht werden kann;

	<p>b. sie bei serienmässig hergestellten Produkten die Serienidentität nachweisen kann und davon ausgehen darf, dass Produkte aus derselben Serie bereits rechtmässig auf dem Markt bereitgestellt worden sind;</p> <p>c. ein Importeur glaubhaft machen kann, dass er gleiche Produkte vom selben Hersteller auf dem Markt bereitstellt, die in der Schweiz bereits rechtmässig auf dem Markt sind.</p> <p>³ Der Nachweis ist in einer schweizerischen Amtssprache oder in englischer Sprache abzufassen.</p>
Art. 18 Nachweis von Prüfungen und Konformitätsbewertungen	Art. 18 Nachweis von Prüfungen und Konformitätsbewertungen durch Dritte
	<p>Art. 18a Mitwirkungs- und Auskunftspflicht</p> <p>Die Wirtschaftsakteure sowie allfällige weitere betroffene Personen sind, im erforderlichen Umfang soweit notwendig, zur Mitwirkung mit den Vollzugsorganen verpflichtet. Sie müssen insbesondere den Vollzugsorganen unentgeltlich alle erforderlichen Auskünfte erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Unterlagen herausgeben.</p> <p>(entspricht dem geltenden Art. 19a)</p>
2. Abschnitt: Marktüberwachung	<p><i>Gliederungstitel vor Art 19</i></p> <p>4a. Kapitel: Marktüberwachung, Datenbearbeitung und Amtshilfe</p> <p>1. Abschnitt: Marktüberwachung</p>
<p>Art. 19 Befugnisse der Vollzugsorgane</p> <p>¹ Die aufgrund der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen für die Marktüberwachung zuständigen Vollzugsorgane können die erforderlichen Nachweise und Informationen verlangen, Muster erheben oder anfordern, Prüfungen veranlassen und während der üblichen Arbeitszeit die Betriebs- und Geschäftsräume auskunftspflichtiger Personen betreten und besichtigen sowie die einschlägigen Unterlagen einsehen.</p> <p>² Besteht begründeter Verdacht, dass überwiegende öffentliche Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e unmittelbar und ernsthaft gefährdet sind, so können die Vollzugsorgane vorsorgliche Massnahmen treffen.</p>	<p>Art. 19 Befugnisse der Vollzugsorgane</p> <p>¹ Die aufgrund der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen für die Marktüberwachung zuständigen Vollzugsorgane können die erforderlichen Nachweise und Informationen verlangen, Produkte und nötigenfalls Baumuster anfordern, Prüfungen veranlassen und während der üblichen Arbeitszeit die Betriebs- und Geschäftsräume auskunftspflichtiger Personen betreten und besichtigen sowie die einschlägigen Unterlagen einsehen. (entspricht dem geltenden Art. 19 Abs. 1)</p> <p>² Die Vollzugsorgane oder von ihnen beauftragte Organisationen können unter fiktivem Namen Produkte erwerben.</p>

<p>³ Ist es zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e erforderlich, so können sie die geeigneten Massnahmen treffen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die verlangten Nachweise, Informationen oder Muster nicht innert angemessener Frist zur Verfügung gestellt werden; oder b. ein Produkt den technischen Vorschriften nicht entspricht. <p>⁴ Sie können insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das weitere Inverkehrbringen eines Produkts verbieten; b. die Warnung vor den Gefahren eines Produkts, seine Rücknahme oder seinen Rückruf anordnen und nötigenfalls selbst vollziehen; c. die Ausfuhr eines Produkts, dessen weiteres Inverkehrbringen nach Buchstabe a verboten worden ist, verbieten; d. ein Produkt, von dem eine unmittelbare und ernste Gefahr ausgeht, einziehen und vernichten oder unbrauchbar machen. <p>⁵ Sie dürfen keine Massnahmen anordnen, die eine nachträgliche bauliche Änderung rechtmässig in Verkehr gebrachter Produkte erfordern würden.</p> <p>⁶ Sie warnen die Bevölkerung vor gefährlichen Produkten, wenn der Inverkehrbringer nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen trifft. Sie machen ihre Informationen über die Gefährlichkeit bestimmter Produkte und über die getroffenen Massnahmen öffentlich zugänglich.</p> <p>⁷ Massnahmen nach Absatz 4 werden, sofern dies zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e erforderlich ist, als Allgemeinverfügung erlassen. Sie werden nach Eintritt der Rechtskraft veröffentlicht.</p> <p>⁸ Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren ist anwendbar.</p>	<p>Art. 19a Verwaltungsmassnahmen</p> <p>²¹ Besteht begründeter Verdacht, dass überwiegende öffentliche Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e unmittelbar und ernsthaft gefährdet sind, so ordnen die Vollzugsorgane vorsorglich die nötigen Massnahmen an. Trifft der Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen, so warnen sie die Bevölkerung vor dem Produkt oder rufen nötigenfalls das Produkt zurück und informieren öffentlich über die getroffenen Massnahmen. (mit dieser Ergänzung kann Art. 19 Abs. 6 aufgehoben werden)</p> <p>³² Ist es zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e erforderlich, so verfügen sie geeignete Massnahmen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die verlangten Nachweise, Informationen oder Muster nicht innert angemessener Frist zur Verfügung gestellt werden; oder b. ein Produkt den technischen Vorschriften nicht entspricht. <p>⁴³ Sie können Geeignete Massnahmen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Herstellung der Konformität eines Produkts anordnen; b. die weitere Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder dessen Ausfuhr verbieten; (damit kann Art. 19 Abs. 3 Bst. d aufgehoben) c. die Warnung vor den Gefahren eines Produkts, seine Rücknahme oder seinen Rückruf anordnen; d. anordnen, dass der Zugang zu einem auf einem Online-Marktplatz angebotenen Produkt unterbunden wird; e. ein Produkte, von dem nen eine unmittelbare und ernste Gefahr ausgeht, einziehen sowie vernichten oder unbrauchbar machen. <p>⁵⁴ Sie dürfen keine nachträgliche bauliche Änderung rechtmässig auf dem Markt bereitgestellter Produkte verlangen.</p> <p>⁵ Kann ein Wirtschaftsakteur die Konformität eines Produkts aufgrund von Mängeln in der Betriebsorganisation nicht gewährleisten, so kann das Vollzugsorgan im Betrieb Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Produktionsprozess und Qualitätssicherung, anordnen. Nötigenfalls kann es die Betriebschliessung anordnen.</p>
--	---

	<p>Art. 19b Erlass von Massnahmen als Allgemeinverfügung</p> <p>¹ Massnahmen nach Artikel 19a Absatz 3 werden als Allgemeinverfügung erlassen, sofern dies zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e erforderlich ist.</p> <p>² Hat ein kantonales Vollzugsorgan oder eine beauftragte Organisation das Produkt überprüft, so stellt es oder sie der zuständigen Behörde des Bundes Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung. (entspricht dem geltenden Art. 19 Abs. 7)</p> <p>³ Die Allgemeinverfügungen wird werden nach Eintritt der Rechtskraft im Bundesblatt veröffentlicht.</p> <p>⁸ Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren ist anwendbar.</p>
<p>Art. 19a Mitwirkungs- und Auskunftspflicht</p> <p>Die Inverkehrbringer und allfällige weitere betroffene Personen sind beim Vollzug, soweit notwendig, zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben insbesondere unentgeltlich den Vollzugsorganen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Unterlagen herauszugeben.</p>	<p>Aufgehoben und in Art. 18a verschoben.</p>
<p>Art. 20 Marktüberwachung von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten</p> <p>¹ Für die Marktüberwachung eines Produkts, das nach Artikel 16a Absatz 1 in Verkehr gebracht wurde, ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> nachzuweisen, dass es den technischen Vorschriften nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe a entspricht; und glaubhaft zu machen, dass es im betreffenden EG- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr ist. <p>² Für die Marktüberwachung eines Produktes, das nach Artikel 16b in Verkehr gebracht wurde, ist der Nachweis gemäss Absatz 1 Buchstabe a zu erbringen.</p> <p>³ Das zuständige Vollzugsorgan hat die Befugnisse nach Artikel 19 Absätze 1 und 2. Es kann verlangen, dass die benannten ausländischen Vorschriften und eine allfällige Konformitätserklärung oder -bescheinigung in einer schweizerischen Amtssprache oder in englischer Sprache vorgelegt werden.</p> <p>⁴ Ergibt die Kontrolle, dass die Nachweispflichten nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt sind oder das Produkt ein Risiko für überwiegende öffentliche Interessen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e darstellt, so trifft das Vollzugsorgan die geeigneten Massnahmen nach Artikel 19.</p> <p>⁵ Hat ein kantonales Vollzugsorgan das Produkt überprüft, so kann es dem zuständigen Vollzugsorgan des Bundes Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung nach Artikel 19 Absatz 7 stellen.</p>	<p>Art. 20 Marktüberwachung von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten</p> <p>¹ Für die Marktüberwachung eines Produkts, das nach Artikel 16a Absatz 1 auf dem Markt bereitgestellt wurde, ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> nachzuweisen, dass es den technischen Vorschriften nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe a entspricht; und glaubhaft zu machen, dass es im betreffenden EU- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr ist. <p>² Für die Marktüberwachung eines Produktes, das nach Artikel 16b auf dem Markt bereitgestellt wurde, ist der Nachweis gemäss Absatz 1 Buchstabe a zu erbringen.</p> <p>³ Das zuständige Vollzugsorgan hat die Befugnisse nach Artikel 19 und 19a Absatz 1. Es kann verlangen, dass die benannten ausländischen Vorschriften und eine allfällige Konformitätserklärung oder -bescheinigung in einer schweizerischen Amtssprache oder in englischer Sprache vorgelegt werden.</p> <p>⁴ Ergibt die Kontrolle, dass die Nachweispflichten nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt sind oder das Produkt ein Risiko für überwiegende öffentliche Interessen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e darstellt, so trifft das Vollzugsorgan die geeigneten Massnahmen nach Artikel 19a.</p> <p>⁵ Hat ein kantonales Vollzugsorgan das Produkt überprüft, so kann es dem zuständigen Vollzugsorgan des Bundes Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung nach Artikel 19b stellen.</p>

<p>⁶ Betrifft die Kontrolle nach Absatz 3 ein Lebensmittel und ist es zum Schutz der Bevölkerung erforderlich, eine Bewilligung zu widerrufen, so stellt das kantonale Vollzugsorgan dem BLV entsprechend Antrag.</p>	<p>⁶ Betrifft die Kontrolle nach Absatz 3 ein Lebensmittel und ist es zum Schutz der Bevölkerung erforderlich, eine Bewilligung zu widerrufen, so stellt das kantonale Vollzugsorgan dem BLV entsprechend Antrag.</p>
<p>Art. 20a Rechtspflege</p> <p>¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p> <p>² Gegen Verfügungen der Vollzugsorgane kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.</p> <p>³ Der Wettbewerbskommission steht das Beschwerderecht gegen Allgemeinverfügungen nach den Artikeln 19 Absatz 7 und 20 zu.</p>	<p>Aufgehoben und Inhalt in Art. 22a verschoben.</p>
	<p>2. Abschnitt: Datenbearbeitung</p>
<p>Art. 20b Datenschutz</p> <p>¹ Die Vollzugsorgane sind berechtigt, Personendaten, einschliesslich Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen zu bearbeiten.</p> <p>² Die Vollzugsorgane können die Daten elektronisch aufbewahren und, soweit für den einheitlichen Vollzug dieses Gesetzes erforderlich, untereinander austauschen.</p>	<p>Art. 20b Datenschutzbearbeitung durch die Vollzugsorgane</p> <p>Die Vollzugsorgane können Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Daten, bearbeiten, einander bekanntgeben sowie veröffentlichen, soweit dies für die Marktüberwachung erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen; b. Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.
	<p>Art. 20c Datenbearbeitung durch die für die Erteilung der Akkreditierung zuständige Behörde</p> <p>Die für die Erteilung von Akkreditierungen zuständige Behörde (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) kann die folgenden besonders schützenswerten Personendaten und Daten juristischer Personen bearbeiten, in deren Besitz sie bei der Erfüllung ihres Auftrages gelangt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie; b. genetische Daten; c. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren; d. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen; e. Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.
	<p>Art. 20d Datenbekanntgabe an ausländische Behörden</p> <p>¹ Die Vollzugsorgane können die folgenden Daten an ausländische Behörden und Institutionen sowie internationale Organisationen bekanntgeben, soweit dies für die Marktüberwachung oder die in einem Abkommen nach Artikel 14 vorgesehene Zusammenarbeit erforderlich ist:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> a. Erkenntnisse der Marktüberwachung; b. Prüf- und Kontrollberichte; c. Informationen zu Konformitätsbewertungsstellen. <p>² Sie dürfen die Daten nur bekanntgeben, wenn die Gesetzgebung im betreffenden Staat einen angemessenen Datenschutz gewährleistet.</p> <p>³ Die Datenbekanntgabe kann über internationale Datenbanken, über die für die Marktüberwachung Daten ausgetauscht werden, erfolgen.</p>
	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 22a</i></p> <p>4b. Kapitel: Rechtspflege</p>
	<p>Art. 22a <i>Rechtspflege</i></p> <p>¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p> <p>² Gegen Verfügungen der Vollzugsorgane kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.</p> <p>³ Der Wettbewerbskommission steht das Beschwerderecht gegen Allgemeinverfügungen nach den Artikeln 19<i>b</i> und 20 zu.</p> <p>(entspricht dem geltenden Art. 20<i>a</i>)</p>
<p>Art. 23 Fälschungen</p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. den Befund oder das Gutachten einer Person oder Stelle fälscht oder verfälscht, die Tatsachen abzuklären hat, welche als Voraussetzungen für das Anbieten, Inverkehrbringen oder Inbetriebnehmen von Produkten wesentlich sind; 	<p>Art. 23 Fälschungen</p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. den Befund oder das Gutachten einer Person oder Stelle fälscht oder verfälscht, die Tatsachen abzuklären hat, welche als Voraussetzungen für das Anbieten, Bereitstellen auf dem Markt oder Inbetriebnehmen von Produkten wesentlich sind;
<p>Art. 24 Falschbeurkundungen</p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. als Organ einer Prüf-, Konformitätsbewertungs- oder Zulassungsstelle einen unrichtigen Befund über das Vorliegen der Voraussetzungen für das Anbieten, das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Produkten bescheinigt; 	<p>Art. 24 Falschbeurkundungen</p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. als Organ einer Prüf-, Konformitätsbewertungs- oder Zulassungsstelle einen unrichtigen Befund über das Vorliegen der Voraussetzungen für das Anbieten, die Bereitstellung auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Produkten bescheinigt;
	<p>Art. 26a <i>Unrechtmässige Akkreditierung</i></p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer eine Akkreditierung anbietet oder erteilt:</p>

	<ul style="list-style-type: none">a. ohne nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a für die Erteilung von Akkreditierungen zuständig zu sein; oderb. ohne über eine Bewilligung im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d zu verfügen.
--	---